

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 27. Juli 2016 in Celle, TOP 6
Satzungsänderung

Satzung alt	Satzung neu
<p>§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verband führt den Namen Bundesverband der Wirtschaftsjuristen e.V., Abkürzung WJFH, und hat seinen Sitz in Mainz.</p> <p>(2) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verband führt den Namen Bundesverband der Wirtschaftsjuristen e.V., Abkürzung WJFH, und hat seinen Sitz in Celle.</p> <p>(2) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen.</p>
<p>§ 6 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(2) Ihr obliegen:</p> <p>a) die Wahl des Präsidenten und eines Vizepräsidenten und eines Rechnungsprüfers für die Dauer von zwei Jahren;</p> <p>b) die Genehmigung des Jahresabschlusses seit der letzten Mitgliederversammlung;</p> <p>c) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, welche bei der Mitgliederversammlung zur Einsicht bereit gehalten werden muss. Auf Antrag ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen.</p> <p>j) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.</p> <p>(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen jährlich, müssen aber mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Sie werden vom Präsidium einberufen.</p> <p>(4) Die Einberufung wird mit der Tagesordnung mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung durch Vor-Veröffentlichung auf der Verbandshomepage unter http://www.wjfh.de erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium entscheidet über die Zulassung der Anträge, Abs. (9) ist sinngemäß anzuwenden. Die endgültige Tagesordnung muss 1 Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf der Verbandshomepage veröffentlicht werden.</p>	<p>§ 6 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(2) Ihr obliegen:</p> <p>a) die Wahl des Präsidenten und eines Vizepräsidenten und eines Rechnungsprüfers für die Dauer von fünf Jahren. Als Rechnungsprüfer kann auch ein externer Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gewählt werden;</p> <p>b) die Genehmigung der Jahresabschlüsse seit der letzten Mitgliederversammlung;</p> <p>c) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, welche bei der Mitgliederversammlung zur Einsicht bereitgehalten werden muss. Auf Antrag ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen.</p> <p>(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen alle fünf Jahre stattfinden. Sie werden vom Präsidium einberufen.</p> <p>(4) Die Einberufung wird mit der Tagesordnung mindestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung durch Vor-Veröffentlichung auf der Verbandshomepage unter http://www.wjfh.de erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium entscheidet über die Zulassung der Anträge, Abs. (9) ist sinngemäß anzuwenden. Die endgültige Tagesordnung muss eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf der Verbandshomepage veröffentlicht werden.</p>
<p>§ 7 Das Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, der gleichzeitig Schatzmeister ist.</p>	<p>§ 7 Das Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium wird für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, der gleichzeitig Schatzmeister ist.</p>




WJFH BUNDESVERBAND DER
WIRTSCHAFTSJURISTEN E.V.
Schleppegrellstr. 54
39126 Celle